

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1964	Nummer 85
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	6. 7. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Hochbauten der Landesförstverwaltung	996
2010	6. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Übersendung von Widerspruchsbescheiden und Mitteilung von Klageerhebungen	996
2011	25. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; hier: Erhebung von Eichgebühren bei Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden	996
23725	19. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene	997

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 7. 1964	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1000
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1003
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 31 v. 7. 7. 1964	1003
	Nr. 32 v. 8. 7. 1964	1003

I.

2003

Hochbauten der Landesforstverwaltung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV D 2 15–20 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —
VB 3–8.273g Tgb. Nr. 1530.64 vom 6. 7. 1964

1. Hausverwaltende Behörden sind

die Regierungspräsidenten für	die Forstamtsgehöfte und die Waldarbeitsschule
die staatlichen Forstämter für	die übrigen in ihrem Dienstbezirk vorhandenen Gebäude
2. Mittel für Hochbauten der Landesforstverwaltung sind bei Einzelplan 10, Kapitel 1026 zu veranschlagen und nachzuweisen.
3. Es sind zu bewirtschaften:
 - 3.1 von den Forstämtern

die Haushaltsmittel bei Titel 204a für kleine hauswirtschaftliche Instandsetzungen und für die Unterhaltung von Ziergärten;
 - 3.2 von den Staatshochbauämtern
 - 3.21 die Haushaltsmittel bei Titel 204b für Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach;
 - 3.22 die Haushaltsmittel bei Titel 205 für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken;
 - 3.23 die bei den Einmaligen Ausgaben veranschlagten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen.
4. Im Herbst jeden Jahres sind sämtliche Gebäude durch einen Vertreter des Staatshochbauamtes und den Forstamtsleiter unter Hinzuziehung des Nutznießers zu besichtigen. Der Regierungspräsident hat sich turnusmäßig in diese Besichtigungen einzuschalten.
 - 4.1 Nach dem Ergebnis dieser Besichtigungen wird vom Staatshochbauamt im Einvernehmen mit dem Forstamt für die Titel 204b und 205 je eine Liste der im **nächsten Rechnungsjahr** durchzuführenden Bauarbeiten aufgestellt.

Diese Listen sollen nach der Dringlichkeit geordnet enthalten: lfd. Nr., Art der Maßnahme, voraussichtliche Kosten, ggf. Begründung der Dringlichkeit und Bemerkungen über den allgem. Bauzustand des Gebäudes.

Die Listen werden für jeden Titel in 5facher Ausfertigung erstellt. 4 Ausfertigungen werden dem Forstamt übersandt, welches 1 Ausfertigung behält und 3 Ausfertigungen dem Regierungspräsidenten zum 1. 12. des Jahres vorlegt.
 - 4.2 Der Regierungspräsident prüft die Listen, stimmt sie auf die Haushaltsmittel ab, genehmigt sie und sendet je eine Ausfertigung an das Staatshochbauamt und das Forstamt zur Ausführung im Rahmen der Haushaltsmittel zurück. Die Haushaltsmittel werden dem Staatshochbauamt vom Regierungspräsidenten **forstamtsweise** zur Verfügung gestellt. Übertragungen der Mittel von einem Forstamt auf das andere bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten.
 - 4.3 Außerdem hat das Staatshochbauamt nach dem Ergebnis dieser Besichtigungen im Einvernehmen mit dem Forstamt eine Liste mit Kostenanschlägen in 3facher Ausfertigung über diejenigen Maßnahmen aufzustellen, die bei Tit. 205 im **übernächsten Rechnungsjahr** voraussichtlich notwendig werden. 2 Ausfertigungen werden dem Forstamt übersandt, welches 1 Ausfertigung behält und die 2. Ausfertigung dem Regierungspräsidenten mit dem Haushaltsvoranschlag vorlegt. Der Regierungspräsident prüft die Listen und verwendet sie als Unterlagen für die Ansätze im Haushaltsvoranschlag. Eine Zusammenstellung der Maßnahmen und Kosten ist dem Haushaltsvoranschlag beizufügen.

T.

5. Jede Baumaßnahme nach Nr. 3,23 ist im Haushaltsvoranschlag einzeln zu veranschlagen. Die für diese Baumaßnahmen erforderlichen Unterlagen dürfen erst erstellt werden, wenn die Notwendigkeit der Baumaßnahme durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich anerkannt ist. Dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind mit dem Haushaltsvoranschlag die ausführlichen Bauentwurfsunterlagen unabhängig von der Höhe der Gesamtbaukosten, bei Baumaßnahmen bis zu 1 Mio. DM zugleich die Baureif-Erklärung vorzulegen. Dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sind gemäß seinem RdErl. v. 2. 1. 1956 (n. v.) — I B 1 — 0.228.0 — 30.56 nur die ausführlichen Bauentwurfsunterlagen für Baumaßnahmen über 1 Mio. DM einzureichen, für Baumaßnahmen unter 1 Mio. DM bedarf es dort lediglich der Vorlage der Baureif-Erklärung.
6. § 35 der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsoberförster (DA IV) v. 1. 10. 1927 (SMBI. NW. 79 000) und der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 1. 1957 (SMBI. NW. 2003) werden aufgehoben.
7. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den Titeln 204b und 205 (Nr. 3.21 und 3.22) erfolgt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 wie bisher durch die Forstämter.

— MBI. NW. 1964 S. 996.

2010

Übersendung von Widerspruchsbescheiden und Mitteilung von Klageerhebungen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1964 — I C 2 / 18–12.10

Mit meinem RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBI. NW. 2010) sollten überflüssige Rückfragen im Einzelfall vermieden werden.

Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen verursacht aber auch die Übersendung der sogenannten „Negativmitteilungen“ eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit, die nicht lohnend erscheint, weil nur in etwa 5 bis 10 v. H. der Fälle Klage erhoben wird.

Es erscheint aber auch entbehrlich, die Widerspruchsbehörde in jedem Falle durch Formularmitteilung darüber zu unterrichten, daß Klage erhoben worden ist. Die Widerspruchsbehörde erfährt dies ohnehin bei der Anforderung der Akten über das Widerspruchsverfahren.

Es kann danach der Widerspruchsbehörde überlassen bleiben, nur ausnahmsweise eine besondere Unterrichtung über den weiteren Gang des Verfahrens im Einzelfall anzuordnen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.

Mein RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBI. NW. 2010) wird deshalb aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBI. NW. 1964 S. 996.

2011

Verwaltungsgebühren;**hier: Erhebung von Eichgebühren bei Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 6. 1964 — Z. C — 10–02: E — 15/64

1. Nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380; SGV. NW. 2011) i. d. F. der Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) genießen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenfreiheit, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Diese Vorschrift ist als Ausdruck eines allgemeinen, das gesamte Landesgebührenrecht beherrschenden Rechtsgedankens anzusehen. Sie ist daher auf die Amtshandlungen der Landeseichverwaltung entsprechend anzuwenden, da die (bundesrechtliche) Eichgebührenordnung — EGO — v. 30. Juni 1959 (BAnz. Nr. 124, Beilage, verk. am 3. Juli 1959) insoweit keine Regelung enthält.

2. Amtshandlungen zugunsten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach § 3 Nr. 1 AVwGebO NW nicht gebührenfrei, wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen betroffen werden. Was als wirtschaftliches Unternehmen anzusehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen und Anlagen, die auch von einem Privatunternehmen betrieben werden können, wie z. B. Versorgungs-, Verkehrs- und Industriebetriebe.

Soweit bislang Gebühren gegen das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unanfechtbar festgesetzt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

An die Landeseichdirektionen,
Eichämter.

— MBL NW. 1964 S. 996.

23725

Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 6. 1964 — III B 2 — 4.191 — 1499.64

Zur Klarstellung des Verfahrensweges vor einem Einsatz der zur Durchführung der o. a. Förderungsmaßnahme zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie auch des Anwendungsbereiches des Teils B des u. a. RdErl. wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Teil A Ziff. VIII Nr. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Vor Einsatz von Bundesfinanzhilfen für die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum und evtl. auch Ersatzbetriebsraum bedarf es der förmlichen Anerkennung jedes einzelnen Räumungsfalles. Daher ist zunächst die Anerkennung der jeweiligen Räumungsfälle — unter Verwendung des in der Anlage beigelegten Musters (weiße Farbe) in 3facher Ausfertigung — über das zuständige Landesstraßenbauamt bzw. Neubauamt und den zuständigen Landschaftsverband bei dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der die Ausbauarbeiten erkennen läßt und in dem die zu beseitigenden Gebäude in gelber Farbe kenntlich gemacht sind. Die zu räumenden Grundstücke werden sodann unter Angabe der räumungsbetroffenen Haushalte und evtl. Kleingewerbebetriebe vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten der

jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde gegenüber anerkannt“.

2. Teil B Ziff. I wird wie folgt geändert:

„1. Die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum und evtl. auch von Ersatzbetriebsraum für Kleingewerbebetriebe im räumlichen Zusammenhang mit Wohnungen infolge Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen

a) in Ortsdurchfahrten, die nicht in der Baulast des Bundes stehen,

b) auf Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen und

c) auf freien Strecken der Land- und Kreisstraßen ist in zunehmendem Umfang erforderlich geworden. Um den Baulastträgern dieser Straßenstrecken die Lasten der überörtlichen Verkehrsentwicklung tragbar zu gestalten, können zur Förderung entsprechender Ersatzbauvorhaben den zuständigen Bewilligungsbehörden in gleicher Weise wie aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen besondere Landesmittel zugeteilt werden.

2. Bei der Förderung solcher Ersatzbauvorhaben sind die vorerwähnten Bundesrichtlinien entsprechend anzuwenden, dabei jedoch folgende Abweichungen zu beachten:“

3. In Teil B Ziff. II Nr. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt, wodurch der bisherige Satz 2 nunmehr Satz 3 wird:

„Die Anerkennung der jeweiligen Räumungsfälle ist unter Verwendung des in der Anlage beigelegten Musters (grüne Farbe) und unter Beachtung des in Teil A Ziff. VIII Nr. 1 angegebenen Verfahrensweges zu beantragen“.

Anlage 1b

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 1963 — S MBL NW. Nr. 23725;
MBL NW. S. 689

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

532 Bad Godesberg

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Anlage 1 a
(weiße Farbe)

Rj. 19		Kap 1210 Tit. 310 Kennziffer		Bezeichnung des Bauvorhabens					Land: Str. Nr.		Blatt Nr.
Lfd. Nr.	abzubrechenden Gebäudes km	Lage des		Verdrängte Haushalte			mit Küche ohne Küche	Anzahl der vor- hand. Wohnr.	Vordr. Wohn- fläche qm	Verdr. Klein- gewerbebetriebe u. freie Berufe Pläche qm	Bemerkungen (z. B. Entschä- digungssumme)
		a) Ort	b) Straße u. Nr.	Frei- machungs- termin	Name des Haushaltungs- vorstandes	Mieter Eigent.	M E				

Aufgestellt:
Mit der Unterschrift wird bestätigt, daß die obigen Wohnungen freizumachen sind und daß den Räumungsbetroffenen nicht zugemutet werden kann, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen. Sie können auch nicht anderweitig untergebracht werden.

Die Anforderung der Darlehnsmittel wird nach den vor-
stehenden Angaben aufgestellt.

..... (Straßenbauamt)

..... (Wohnungsbauförderungsstelle)

....., den 19.....

....., den 19.....

..... (Unterschrift)

..... (Unterschrift)

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 3. 7. 1964 — III A 3:246 — 631/64

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674 : SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für:
Mit Wirkung vom 19. Februar 1964			
Jos. Egetemeyer, Nürnberg 9	1. „Löschfix“-Pulverlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6 s, Bauart: P 6 H	P 1 — 34/63	Brandklasse B, C, E
Fa. Wintrich & Co. Deutsche Feuerlöscher-Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	2. „Wintrich“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar:, Type: P 50 E, Bauart: P 50 H	P 3 — 5/62	Brandklasse B, C, E
	3. „Wintrich“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 50 Sp, Bauart: PG 50 H	P 3 — 6/62	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 3. März 1964			
Farbwerke Hoechst AG vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt (M)-Hoechst	4. Feuerlöschmittel „Trifluor- brommethan-Frigen 13 B 1“	PL — 12/62	Brandklasse B, C, E Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
Mit Wirkung vom 18. März 1964			
Concordia-El. AG., Dortmund, Münsterstr. 231	5. „CEAG“-Kohlensäurelöschgerät (Schnee) Type: CO ₂ — 30, Bauart: 1 CO ₂ — 30 (Schnee)	P 3 — 1/64	Brandklasse B, E
Zapf & Lang, Schwäbisch Hall	6. Speziallöschpulver „Thermofix-Spezial I“	PL — 3/63	Brandklasse A, B, C, D**, E* *) bis 1000 V **) nur in Geräten mit Pulverbrause Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
Mit Wirkung vom 23. März 1964			
Walter Kidde GmbH, Lüneburg, Goseburgstr. 15	7. „Kidde“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 Type: DCP 1, Bauart: PG 1 H	P 1 — 9/63	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 V
AKO GmbH, Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14–20	8. „AKO“-Handfeuerlöscher (CO ₂ — Schnee) Type: KSH 6, Bauart: CO ₂ — 6 (Schnee)	P 1 — 1/64	Brandklasse B, E
	9. „AKO“-Handfeuerlöscher (CO ₂ — Schnee) Type: KBH 6, Bauart: CO ₂ — 6 (Schnee)	P 1 — 2/64	Brandklasse B, E
	10. „AKO“-Handfeuerlöscher (CO ₂ — Gas) Type: KNP 1.5, Bauart: CO ₂ Gas — 1.5	P 1 — 3/64	Brandklasse B, C, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für:
Mit Wirkung vom 25. März 1964			
Fa. Walther & Cie AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	11. „Walther“-Sprühwasser-Lösch- gerät, fahrbar (Karre) Type: W 50, Bauart: W 50 H	P 3 — 3.64	Brandklasse B (Kühlöle mit Flammpunkt ab 130° C)
	12. „Walther“-Sprühwasser-Lösch- gerät, fahrbar (Karre) Type: W 150, Bauart: W 150 H	P 3 — 4.64	Brandklasse B (Kühlöle mit Flammpunkt ab 130° C)
Mit Wirkung vom 29. April 1964			
Fa. Minimax AG., Urach Württ.	13. Löschpulver „Minimax SV“	PL — 2.63	Brandklasse B, C, E Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
	14. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6 OE, Bauart: P 6 H	P 1 — 4.64	Brandklasse B, C, E
Wintrich & Co, Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	15. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6 OSP, Bauart: PG 6 H	P 1 — 5.64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	16. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Type: P 12 OE, Bauart: P 12 H	P 1 — 6.64	Brandklasse B, C, E
	17. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Type: P 12 OSP, Bauart: PG 12 H	P 1 — 7.64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	18. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 8.64	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 11. Mai 1964			
Brell & Rühl GmbH, Friedrichsdorf-Ts., Burgholzhäuser Str. 7	19. Löschpulver „Flammentod 100 SV“	PL — 1.64	Brandklasse B, C, E Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
	20. „SAVAL“-Feuerlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6 D, Bauart: P 6 H	P 1 — 31.63	Brandklasse B, C, E
Saval Apparatefabriken C. V., Breda, Holland	21. „Concordia“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell (Karre) Type: P 50, Bauart: PSV 50 H	P 3 — 9.64	Brandklasse B, C, E
	22. „CEAG“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell oder zum Einbau in ein Motorfahrzeug Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 — 10.64	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 14. Mai 1964			
Total KG Foerstner & Co, Ladenburg/Neckar	23. „Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Type: Auto-Total, Bauart: PG 1 L	P 1 — 11.64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	24. „Total“-Kohlensäurelöscher CO ₂ — Schnee oder Nebel Type: CO ₂ — 1.5 kg/P, Bauart: CO ₂ — 1.5	P 1 — 12.64	Brandklasse B, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für:
Total KG Foerstner & Co, Ladenburg, Neckar	25. „Total“-Kohlensäurelöscher CO ₂ — Schnee und Gas Type: CO ₂ — 1.5 kg P, Bauart: CO ₂ — 1.5	P 1 — 13/64	Brandklasse B, C*, E) nur mit Gasdüse
	26. „Total“-Kohlensäurelöscher CO ₂ — Schnee Type: CO ₂ — 6 kg s, Bauart: CO ₂ 6	P 1 — 14/64	Brandklasse B, E
	27. „Total“-Kohlensäurelöscher CO ₂ — Schnee Type: CO ₂ — 6 kg H, Bauart: CO ₂ — 6	P 1 — 15/64	Brandklasse B, E
	28. „Minimax“-Pulverlöschgerät fahrb., (Karre) Type: P 50, Bauart: PSV 50 H	P 3 — 5/64	Brandklasse B, C, E
Minimax AG., Urach-Württ.	29. „Minimax“-Pulverlöschgerät fahrb. (Karre) Type: P 100, Bauart: PSV 100 H	P 3 — 6/64	Brandklasse B, C, E
	30. „Minimax“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell mit liegendem Kessel, Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 — 7/64	Brandklasse B, C, E
	31. „Minimax“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell mit stehendem Kessel, Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 — 8/64	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 19. Juni 1964			
Concordia El. AG., Dortmund, Münsterstr. 231	32. „CEAG“-Kraftfahrzeug-Pulver- löscher Type: PG 2, Bauart: PG 2 L	P 2 — 1/64	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	33. „Concordia“-Pulverlöschgerät DIN Trocken 1, Type: PG 1, Bauart: PG 1 L	P 1 — 16/64	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
A. Werner & Co., Vallendar, Rhein	34. „Werner“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher Type: P 2 GID, Bauart: PG 2 H	P 2 — 2/64	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Döka Feuerlösch-Apparatebau Ferdinand Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	35. „DÖKA“-Handfeuerlöscher DIN Pulver 12 Type: P 12, Bauart: P 12 H	P 1 — 29/63	Brandklasse B, C, E
	36. „DÖKA“-Handfeuerlöscher DIN Pulver 12 Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 30/63	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 23. 1. 1964 (MBl. NW. S. 162).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

MBl. NW. 1964 S. 1000.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Dorfbauerschaft, Landkreis Paderborn, in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn. Drucksache Nr. 477

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 1003.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 7. 7. 1964**

Glieder-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2020	23. 6. 1964	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ardey, Dellwig und Langschede, Landkreis Unna	213
2020	23. 6. 1964	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Almsick, Estern-Büren, Hengeler-Wendfeld, Hundewick und Wessendorf, Landkreis Ahaus	214
2020	23. 6. 1964	Gesetz zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein	215
20305	1. 6. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeit des Kultusministers	216
780	26. 6. 1964	Verordnung über die Durchführung der Verordnung über die betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft	216

— MBl. NW. 1964 S. 1003.

Nr. 32 v. 8. 7. 1964

Glieder-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20320	2. 7. 1964	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes, des Beschäftigungstagegeldes sowie des Verpflegungszuschusses der Beamten	218
	26. 6. 1964	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford Westf.	218

— MBl. NW. 1964 S. 1003.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.